

Richtlinien für den Jugendbeirat der Stadt Lengerich

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 16 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen. Nicht nur die Jugendlichen selbst, als auch die politischen Gremien und Initiativen wie das Projekt „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ des Bundes und das am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzte Kinder- und Jugendfördergesetz NRW fordern mehr Beteiligungsrechte von Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungen.

In diesem Sinne bildet der Jugendbeirat der Stadt Lengerich eine verbindliche Beteiligungsform der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen für die Kinder und Jugendlichen in Lengerich.

§1 Aufgaben und Rechte des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen aus Lengerich *und ist politisch und weltanschaulich neutral*. Er kann die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Jugendliche berühren, unterstützen.
- (2) Der Jugendbeirat kann jeweils eine Person aus seiner Mitte für die Teilnahme am öffentlichen Teil für folgende Ausschüsse benennen:
 - Soziales, Generationen und Sport
 - Schule und Kultur
 - Planung und Umwelt

Für die jeweilige Person in den Ausschüssen ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

- (3) Der Jugendbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen (§24 GO NRW).
- (4) Die Teilnehmer des Jugendbeirates sind nicht an Weisungen gebunden.

§2 Zusammensetzung und Bildung

Der Jugendbeirat wird aus allen Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahren gebildet, die ihren Lebensmittelpunkt nachweislich durch Schule, Ausbildung, Arbeit, Wohnort oder Vereinstätigkeit in Lengerich haben. Wenn im laufenden Jahr das 26. Lebensjahr erreicht wird, darf das Mitglied das Jahr als stimmberechtigtes Mitglied bis zum 31.12. fortführen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Teilnehmer des Jugendbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Stellvertreterin/Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei seiner/ihrer Arbeit und vertritt sie/ihn.

- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendbeirates. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

§4 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates beruft die Teilnehmer des Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates setzt die Tagesordnungspunkte sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest.
- (3) Die Veröffentlichung der Einladung muss rechtzeitig erfolgen. Dies geschieht über die Homepage des Jugendbeirates.
- (4) Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§5 Öffentlichkeit

Sitzungen des Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§6 Teilnahme des Bürgermeisters und der Verwaltung

An den Sitzungen des Jugendbeirates soll bei Bedarf ein Mitglied der Verwaltung der Stadt Lengerich teilnehmen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§7 Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat gibt sich zeitnah eine Geschäftsordnung.

§8 Niederschrift (Protokoll)

Über die Sitzung des Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

§9 Zurverfügungstellung von Sitzungsräumen, Materialien, Begleitung und Budget

- (1) Dem Jugendbeirat werden die für seine Arbeit benötigten Räumlichkeiten seitens der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (2) *Der* Jugendbeirat wird jährlich ein Budget über 2.000 Euro zur *zweckgebundenen* eigenen Verfügung *erhalten*.
- (3) Die Begleitung des Jugendbeirates der Stadt Lengerich wird vom Städtischen Jugendzentrum Lengerich bereitgestellt. Eine sozialpädagogische Fachkraft ist als Hauptsprechpartner/in für die pädagogische Begleitung zuständig. Sie bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendbeirat, der Verwaltung und Politik und unterstützt den Jugendbeirat bei seiner Arbeit.